

# RS Vwgh 1991/11/6 91/13/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §354;

ABGB §509;

EStG 1972 §1 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs1;

EStG 1972 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Auch wenn weder dem Fruchtgenußbelasteten noch dem Fruchtnießer eine Berechtigung zur Geltendmachung der AfA bezüglich des belasteten Hälfteanteiles an dem betreffenden Gebäude zusteht, stellt dieses Ergebnis keine Verletzung des objektiven Nettoprinzips dar, wenn man dies aus § 1 und § 2 EStG 1972 hervorleuchtenden Subjektprinzip der Einkommensteuer gewahrt bleibt, wonach die Person es ist, die den Bezugspunkt für die Ermittlung des Steuergegenstandes bildet, und deren Leistungsfähigkeit in der Phase der Einkommensentstehung erfaßt werden soll. Daß für jede objektiv zur Einkünfteerzielung getätigte Aufwendung auch ein Steuersubjekt gefunden werden müßte, dem dieser Aufwand steuerlich zugerechnet werden darf, ist im subjektbezogenen Einkommensteuerrecht nicht zwingend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991130074.X06

## Im RIS seit

06.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)